

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.11.2020****Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Teil 1****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 18.11.2020 haben Bundestag und Bundesrat Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, mit denen den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bislang verfügten Corona-bedingten Beschränkungen begegnet werden soll. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung eines neuen § 28 a, der einen detaillierten Katalog von Maßnahmen enthält, mit denen Grundrechte teilweise erheblich eingeschränkt werden können. Die Neuregelungen lassen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen. Beanstandet wird insbesondere die teilweise fehlende Bestimmtheit der in § 28 a aufgeführten Maßnahmen, die ggf. zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in den verschiedenen Ländern, Gerichtsverfahren und Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung führen kann. Unklar ist auch, was in den in § 28 a Abs. 2 verwendeten Begriffen „schwerwiegende Schutzmaßnahmen“, „stark einschränkende Schutzmaßnahmen“ bzw. „einfache Schutzmaßnahmen“ gemeint sein soll.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung den in § 28 a IfSG aufgeführten Maßnahmenkatalog für hinreichend, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen?

Der Katalog in § 28a Abs. 1 IfSG stellt Regelbeispiele für die Maßnahmen aufgrund § 28 IfSG dar und dient der Klarstellung (vgl. BT-Drucks. 19/23944, S. 31). Die Landesregierung hat keinen Zweifel, dass bereits die seuchenrechtliche Generalklausel des § 28 IfSG dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Frage 2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Festlegung der Eingriffsintensität in § 28 a IfSG dem Bestimmtheitsgrundsatz entspricht?

Frage 3. Wie definiert die Landesregierung die in § 28 a Abs. 2 verwendeten Begriffe „schwerwiegende Schutzmaßnahmen“, „stark einschränkende Schutzmaßnahmen“ bzw. „einfache Schutzmaßnahmen“?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannten Begriffe werden in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzes nicht verwendet.

Frage 4. Hält die Landesregierung die in § 28 a Abs. 3 IfSG gewählte Formulierung, dass „notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 und der §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 29 bis 31 (...) soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, einzeln oder kumulativ angeordnet werden“ für verfassungskonform, da die erforderliche Grundrechtsabwägung nicht durch den Gesetzgeber erfolgte, sondern den zuständigen überlassen wird?

Eine Grundrechtsabwägung ist wegen des Rechtsstaatsprinzips kraft Verfassung Bestandteil jedes staatlichen Handelns.

Frage 5. Hält die Landesregierung verbindliche Vorgaben für die Verfügung der einzelnen in § 28 a IfSG aufgeführten Maßnahmen für verfassungsrechtlich geboten?

Der Katalog in § 28a Abs. 1 IfSG stellt Regelbeispiele für die Maßnahmen aufgrund § 28 IfSG dar und dient der Klarstellung (vgl. BT-Drucks. 19/23944, S. 31). Die Landesregierung hat keinen Zweifel, dass bereits die seuchenrechtliche Generalklausel des § 28 IfSG dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Frage 6. Hält die Landesregierung verfahrensrechtlichen Einschränkungen – wie etwa eine zeitliche Befristung oder eine Überprüfungs- und Begründungspflicht – der einzelnen in § 28 a IfSG aufgeführten Maßnahmen für verfassungsrechtlich geboten?

Es wird auf § 28a Abs. 5 IfSG hingewiesen.

Frage 7. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die in § 28 a IfSG verfügten Maßnahmen den Vorgaben des Parlamentsvorbehalts genügt?

Die Landesregierung vertritt diese Auffassung, weil sie sich aus der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern ergibt. Bei den Verordnungen der Landesregierung zu Bekämpfung des Corona-Virus handelt es sich um Maßnahmen des Landes. Der Bund hat, siehe auch Art. 80 Abs. 4 GG, keine Kompetenz, in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Parlament und Regierung eines Landes gesetzgeberisch einzugreifen.

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: Hält die Landesregierung die Festschreibung eines Zustimmungsvorbehaltes für die durch auf Grundlage der §§ 28 und 28 a IfSG beschlossenen Rechtsverordnungsermächtigungen für geboten?

Entfällt.

Frage 9. Hält die Landesregierung die wissenschaftliche Bewertung der getroffenen Entscheidungen einem dazu berufenen, unabhängigen und interdisziplinär besetzten wissenschaftlichen Gremium für geboten?

Ein derartiges Gremium ist im IfSG nicht vorgesehen und wäre damit nicht demokratisch legitimiert (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Wiesbaden, 14. Januar 2021

Kai Klose